



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

T., G.: Der Uebergang des badischen Postwesens auf das deutsche Reich.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Uebergang des badischen Postwesens auf das deutsche Reich.

Der Signatur unserer Zeit entsprechend, sehen wir bei den Transactionen der deutschen Reichspostverwaltung, die wir im Folgenden registriren, nichts von alledem zu Tage treten, was einst zur Begründung eines ertödtenden Unitarismus im Postwesen führte. Uebervunden ist jenes angebliche kaiserliche Post-Reservatrecht in Deutschland, das Kaiser Karl V. erfand, als er 1543 die niederländische Post des Grafen von Thurn und Taxis auf deutschen Boden verpflanzte, und Matthias erweiterte, als er Taxis 1615 mit dem Reichs-Postregal belehnte. Vorbei sind die endlosen Streitigkeiten zwischen den Reichsständen und Taxis, vorüber endlich auch jene trüben Zeiten, in welchen der Kirchthurmspolitik in Hessen von den Ständen besonders ans Herz gelegt werden mußte, dem Deutsch-Oestreichischen Postvereine beizutreten (1851), damit dem Handel und der Industrie des Landes, in dem allein der Stadt Mainz durch die postalische Absperrung von Deutschland ein Schade von 80,000 Gulden jährlich erwuchs, nicht noch weitere Wunden geschlagen würden.

Heute handelt es sich um weitere Ziele, heute gilt es den wirthschaftlichen Ausbau der Communications- und Beförderungs-Einrichtungen als wichtiger Factor für Hebung des Verkehrs, des National-Wohlstandes, in gemeinsamer, geeinigter Arbeit des deutschen Stammes; und dazu bedarf es der Vereinigung aller besonderen Glieder, der Herstellung eines großen Gesamtorganismus, welcher die individuelle Entwicklung der ersteren nicht aufhebt, sondern sie lebenskräftiger und geschickter macht, größere Zwecke in innigerer Gemeinschaft mit dem Centrakörper zu erreichen.

Unter diesen Gesichtspunkten muß die Zusammenfassung der noch übrigen Territorial-Postinstitute Deutschlands zu einer organischen Einheit, zu einem mächtigen Centrakörper, zur Reichspost betrachtet werden.

Es hat langer, mühevoller, ja unendlich scheinender Anstrengungen der größten Staatsmänner, der erleuchtetsten Geister Deutschlands bedurft, um nach Niederwerfung der chinesischen Mauern des Particularismus der Nation den Segen der Einigung auch auf dem Gebiete des Postwesens, jenes universalen Kulturhebels, zu verschaffen. Um so nothwendiger erscheint es, die Wichtigkeit dieser im eminenten Sinne auf die Verbreitung der Civilisation gerichteten Bestrebungen der Nation klar vorzuführen und jene Marksteine scharf zu bezeichnen, welche den Fortschritt auf diesen mit den hervorragendsten Interessen des Völkerlebens eng verknüpften Gebieten documentiren.

Ein solcher Markstein ist die Einfügung des badischen Postwesens in den Rahmen der Reichspostverwaltung, ein historisch bedeutsamer Act, dessen Tragweite die Grenzen des schönen und gesegneten Landes deutscher Zunge, in dem er sich vollzogen hat, überschreitet und zu völkerrechtlicher Wichtigkeit sich ausdehnt.

Die Postgeschichte Badens, jenes deutschen Vorlandes am Oberrhein, das einst Tacitus den *sinus imperii* nannte, hat mannigfache Entwicklungsphasen aufzuweisen. Von jeher ist das Gebiet Badens seiner geographischen Lage wegen ein wichtiges Verbindungsglied für die Vermittelung des Verkehrs zwischen Deutschland und der Schweiz, zum Theil auch zwischen Frankreich und Italien gewesen. In frühester germanisch-römischer Zeit bildeten die Römerstraßen Cäsars von Augusta Rauracorum (Basel-Augst) über Bristiacum (Breisach) wichtige Fortsetzungen der römischen Alpenübergänge; dort zogen die kaiserlichen Legionen nordwestlich nach Gallien, nördlich nach Moguntiacum, und nordöstlich nach Germanien, gegen dessen mächtiges Andringen die *limes decumanus*, die badische Vormauer, schützen sollte. Die römische Herrschaft in der *civitas aquensis* (Baden) fiel unter den Schlägen der Alemannen; allmählich bildeten sich aus den alten Gauwesen die späteren gräflichen und fürstlichen Territorien alemannischen sowie fränkischen Ursprungs, namentlich die Herrschaftsgebiete der Zähringer und Calwer, später aber des markgräflich badischen Hauses aus, welches sich in steten Kämpfen gegen Habsburg und den Pfalzgrafen bei Rhein mannhaft behauptete.

Jahrhunderte lang war nach dem Zusammensturze jener bloß für Staatszwecke eingerichteten römischen Courierpost (des *cursus publicus*) durch Boten und Messger der freilich nur dürftige briefliche Verkehr der deutschen Fürsten und Städte besorgt worden, als mit dem Aufschwunge der Culturentwicklung des Mittelalters geordnete Posteinrichtungen in modernem Sinne des Wortes entstanden. Aus den Niederlanden herkommend durchzog zuerst die Thurn und Taxis'sche Post Deutschland, ursprünglich veranlaßt durch die Vereinigung der burgundischen Niederlande, Deutschlands und Italiens unter Karls' V. Scepter. Der niederländisch-italienische Postcours Leonhard's von Taxis berührte auf der Strecke über Heidelberg, Bruchsal und Bretten bis zur württembergischen Grenze (Reitlingen) auch badisches bzw. damals pfalzgräfliches Gebiet. Aus dieser ersten Etappe erwuchs sodann unter Matthias und seiner Nachfolger Decreten das kaiserliche Post-Reservatrecht, welches wohl mit Recht eine Usurpation genannt hat. Auch die badischen Lande erhielten die Thurn und Taxis'sche Reichspost, deren Bestand unter jahrhundertelangen Kämpfen selbst den Sturz des heiligen römischen Reiches überdauerte. Erst nach dem Preßburger Friedensschlusse vom 26. December 1805, und nach dem schmählichen Ende des deutschen Reichs war die Anerkennung

der Landeshoheit der früheren Reichsstände, mithin auch der Posthoheit, als eines Bestandtheils des jus politiae, außer Zweifel gestellt, und Taxis vermochte die Ausübung des Postregals in Baden nur gegen Zahlung eines Canons aufrecht zu erhalten. Schon im Jahre 1811 aber wurde dieses Vertragsverhältniß gelöst; der Fürst von Taxis erhielt für die Abtretung der Posten an die Großherzogliche Regierung eine jährliche Rente von 25,000 Gulden als Mannlehn zugesichert, und Baden übernahm die Posten als selbstständigen Zweig der Staatsverwaltung. Das badische Staats-Postwesen hat sich unter der Pflege einsichtiger Chefs zu erfreulicher Blüthe entfaltet; die zweckmäßige Regelung des internationalen Postverkehrs, die Reform der Tarife, eine möglichst einfache und billige Verwaltung reichten es würdig den am besten geleiteten größeren Schwester-Instituten Deutschlands an; immerhin aber fehlte diesem Zustande das Relief größerer, umfassenderer Bedeutung; aus localen Geschäftszweigen mußten die deutschen Territorial-Postanstalten endlich zu einer großen Verkehrsgemeinschaft sich vereinen, wollten sie anders den berechtigten Interessen der deutschen Nation Genüge leisten. Dieses zwingende Postulat führte bekanntlich in den dreißiger und vierziger Jahren unseres Jahrhunderts, welche die politische Ohnmacht Deutschlands sahen, wenigstens zu großen organischen Vereinigungen auf den wirtschaftlichen Gebieten des deutschen Nationallebens; es entstanden der Zollverein, die Münzeinigung, und nach mancherlei Präliminarien am 6. April 1850 der deutsch-österreichische Postverein. Damit war die erste Staffel zur deutschen Posteinheit erstiegen.

Die badische Regierung begrüßte den Verein in den Motiven, welche das bezügliche, der Ständekammer im September 1850 vorgelegte Gesetz begleiteten, mit den anerkennenswerthen Worten: „Zum ersten Male bieten Oestreich und Preußen den übrigen deutschen Ländern einen Vertrag an, der in einer der wichtigsten materiellen Beziehungen das gesammte Deutschland mit dem gesammten Oestreich in eine der engsten Verbindungen zu bringen bestimmt ist.“ Seitdem hat die Solidarität der materiellen Interessen eine Störung der postalischen Einigung Deutschlands nicht mehr geduldet. Die Post war das erste Staats-Institut, dessen mächtige Wirksamkeit die zwischen Nord- und Süddeutschland aufgerichteten unnatürlichen Schranken überschritt, für das die Mainlinie ein wesenloser Schemen blieb. Gleichwohl war bei dem Charakter des Föderativstaats die Herstellung eines Central-Reichs-Postwesens in Deutschland damals nicht zu erzielen. Der geschichtlichen Entwicklung entsprechend mußte den Territorial-Instituten jene Autonomie belassen werden, welche in langen Kämpfen mit dem alten Kaiserthum erlangt und sanctionirt war. Nur die Thurn- und Taxis'sche Lehnpost, der letzte Rest des Feudalismus, hatte dem Anprall des: novus saeculorum nascitur

ordo! weichen müssen. Das neue deutsche Reich fand deshalb bei seiner Con-
stituirung noch vier Postinstitute in Deutschland vor, die norddeutsche, würt-
tembergische, bayrische und die badische Postverwaltung. Die sofortige Be-
seitigung aller dieser Territorial-Postanstalten stand nicht auf dem Programm
der leitenden Staatsmänner; neben der Lichtsphäre der Aufrichtung des mäch-
tigen deutschen Reichs in jenen großen Tagen zu Versailles blieben ferner-
liegende Gebiete im Schatten; wo die größten Ziele, die umfassendsten Staats-
zwecke sicher zu stellen waren, hat der Aufbau der inneren organischen Ein-
richtungen für eine spätere Zeit, für eine Periode ruhigerer Entwicklung, ver-
schoben werden müssen. Aus diesem Gesichtspunkte ist der Artikel 52 der
Verfassungs-Urkunde des deutschen Reichs, welcher auf dem Fundament der
zwischen Preußen und den süddeutschen Bundesgenossen vereinbarten Staats-
verträge*) beruht, zu beurtheilen. Unzweifelhaft begründet dieser Artikel ein
gemeinsames Postrecht für Deutschland; denn er überträgt das wich-
tigste Aegens der Posthoheit, die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post,
ihre rechtlichen Verhältnisse zum Publicum, über Portofreiheiten und über
das Posttarwesen in ganz Deutschland, auf das Reich, dessen Postwesen
nach Art. 48 der Verfassung als eine einheitliche Staatsverkehrsanstalt ver-
waltet werden soll. Dagegen sind, während Baden in Folge eben dieses
Artikels das Postwesen der Reichsverwaltung zu übergeben hatte, die Terri-
torial-Postinstitute von Bayern und von Württemberg, dem
Inhalte der vorgedachten Staatsverträge zufolge, in ihrer allerdings durch die
Reichsverfassung wesentlich beschränkten Autonomie aufrechterhalten worden,
und es bleibt die Anwendung der Post-Artikel 48 — 51 der Verfassung auf
Bayern und Württemberg ausgeschlossen, sodaß auch deren Postüber-
schüsse (Art. 49) nicht zur Reichskasse zu fließen haben.

Je mehr dieses Verhältniß, eine Copie der alten *titio in partes* der Reichs-
stände, sich als ein Ausfluß des Particularismus qualificirt, welcher freilich
seinen tieferen Grund in dem Bildungsgange des germanischen Wesens hat,
und je mehr es als eine berechtigte Forderung der Nation erscheint, daß
auch die letzten Schranken der Posteinigung Deutschlands hinweggeräumt
werden, um so größere Bedeutung in politischer wie in nationaler Hinsicht
wird dem Uebergange des badischen Postwesens auf das Reich, welcher seit
dem 1. Januar 1872 vollendete Thatsache ist, beigelegt werden müssen; um so
mehr Aufmerksamkeit ist den Bedingungen und Momenten zuzuwenden, unter
denen dieser Fortschritt in der legalen Entwicklung des politischen Einheitsge-
dankens der Nation sich vollzogen hat. Denn diese Phase im organischen

*) Mit Baden und Hessen vom 15. November 1870, mit Bayern v. 23. November 1870,
mit Württemberg v. 25. November 1870.

Ausbau der Reichspost wird naturgemäß ihre Wirkungen auch auf das Gebiet erstrecken, welches, obwohl durch künstliche Barrieren abgespernt, doch seiner ganzen Bedeutung nach der großen Verkehrsgemeinschaft angehört, deren Repräsentant und Bevollmächtigter die Reichspost ist. Wir können zur Genugthuung der deutschen Nation constatiren, daß die Bedingungen, unter welchen das badische Postwesen in die Reichs-Postverwaltung eingefügt worden ist, durchaus loyale sind, und daß sie der freien, ungehemmten Pflege, sowie der Weiterentwicklung der wirthschaftlich so hochwichtigen Verkehrsbeziehungen das günstigste Prognostikon stellen.

Die bezüglichen Verhandlungen wurden im Juni 1871 zwischen dem Reichs-Generalpostdirector Stephan, dem der Referent in dem wichtigen Personaldepartement des Reichspostwesens, Geheimrath Dunkel, als Adlatus beistand, und den badischen Bevollmächtigten, Geheimrath Zimmer sowie den Ministerialräthen Popper und Strösser, zu Karlsruhe geführt und erreichten ihren Abschluß in der Vereinbarung vom 6. Juli 1871, welche demnächst von den betreffenden Staatsregierungen ratificirt wurde. Nach den bezüglichen Festsetzungen ist die Reichspost in das Verhältniß eines General-successors der badischen Post getreten und hat demzufolge alle Rechte und Verpflichtungen der letzteren übernommen. Die Postgebäude sind dem Reiche zum Nießbrauch übergeben, die beweglichen Inventariestücke (Postwagen, Utensilien u. s. w.) in das Eigenthum der Reichspost übergegangen. Die badischen Postbeamten und Unterbediensteten sind unter Wahrung ihrer erworbenen Ansprüche und Dienstbezüge in den Reichsdienst übernommen, ihre Einfügung in den Rahmen des Beamtenorganismus der Reichspost, welcher bekanntlich vor Kurzem eine sehr zweckmäßige Systemvereinfachung erfahren hat, ist mit großer Liberalität ins Werk gesetzt worden. Insbesondere haben die badischen Postbeamten die wichtige Vergünstigung erlangt, sofort an der umfassenden Einkommenverbesserung Theil zu nehmen, welche die Reichs-Postverwaltung in weit erheblicherem Umfange, als selbst die preussische Staatsregierung, für ihre Beamten hat ins Leben treten lassen. Die Festsetzungen wegen der Pensions-, Wittwen- und Armenfondsverhältnisse tragen das Gepräge der Humanität und Fürsorge für das Wohl der freilich vor allen übrigen Beamtenclassen reichlich mit Arbeit bedachten Postbeamten. Für die Pflege und Fortbildung der badischen Posteinrichtungen sind die umfassendsten Vorkehrungen getroffen worden. Die Anzahl der Postanstalten wird nach Bedürfniß vermehrt, der sehr wichtige Rural- (Land-) Postdienst erweitert werden. Zur Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte sind am 1. Januar 1872 zwei kaiserliche Ober-Postdirectionen, die Eine in Karlsruhe, die Andere in Constanz, also an der äußersten Grenze des deutschen Reichs, und gleichsam ein Wahrzeichen seiner Ausdehnung nach Süden, errichtet worden. Die

Erstere fungirt für die Kreise Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Baden und für die zum Offenbacher Kreise gehörigen Ämter Rork und Oberkirch; die Direction in Constanz für den übrigen Theil des Großherzogthums; es sind dies Local-Verwaltungs-Behörden, die in ihrer sorgsamten Pflege der Verkehrsmittel seit lange in Norddeutschland bewährt befunden sind. Von besonderem Interesse ist die Regelung des Posttransits auf der großen internationalen Route Frankfurt a. M. — Basel, dem wichtigen Canal der Verkehrsbewegung von Westdeutschland nach der Schweiz und nach Italien. Die Errichtung eines durchgehenden deutschen Eisenbahn-Postbüreaus Frankfurt-Basel hat den oft beklagten Uebelstand, daß in Heidelberg ein Wechsel der Postwagen, Postbeamten u. stattfinden mußte, endlich beseitigt. Den Eisenbahn-Postdienst versehen zwei, in Mannheim und in Constanz neu errichtete Eisenbahn-Postämter, von denen das letztere auch den wichtigen Dienst auf den Bodensee-Postdampfern wahrzunehmen hat. Im Weiteren sichert die beibehaltene Vereinigung des Telegraphen- und Postdienstes dem Publicum die großen Vortheile der damit verbundenen Verkehrserleichterungen. Wenn endlich Baden von dem Reiche während der Uebergangsperiode von acht Jahren die Summe von 100,000 Gulden als Antheil an den Postüberschüssen verfassungsmäßig garantirt ist, so muß auch wohl der geringste Schatten einer finanziellen Prägravation des badischen Landes bei Abgabe des Postwesens an das Reich als ausgeschlossen betrachtet, die ganze Maßregel vielmehr als ein eminenten Fortschritt auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Einigung Deutschlands, als nothwendige Phase der Beseitigung particularer, nicht lebensfähiger Einrichtungen bezeichnet werden. Es bürgt der belebende Impuls, welchen der große deutsche Centralkörper auf dessen einzelne Glieder ausübt, sodann aber die weitschauende Verwaltungspolitik des Leiters der Reichspost dafür, daß die Verkehrs-Interessen Badens in dem neuen Verhältnisse sich der sorgsamsten Pflege, der förderlichsten Entwicklung erfreuen werden.

Die Bedeutsamkeit der Aufgabe, welche der Reichspost durch den Eintritt Badens zugefallen ist, hat der deutsche General-Postdirector in der an die badischen Postbeamten am 1. Januar erlassenen Ansprache mit folgenden Worten treffend charakterisirt: „Es entspricht nur der naturgemäßen Entwicklung unseres Zeitalters, daß bei der erhöhten Schwungkraft der befreiten Elemente des Verkehrs auf dem geistigen und dem materiellen Gebiet der Schwierigkeiten der Aufgabe des Postwesens zusehends wachsen. Aber es liegt auch ebenso sehr in den Consequenzen der Zunahme wahrer Bildung, daß in dem Beamtenkörper die Ueberzeugung von der Wichtigkeit dieser Aufgabe für die Wohlfahrt und Gesittung der Nation an Stärke zunimmt, und das Bewußtsein sich befestigt, daß jeder Einzelne durch pünktliche Pflicht-

erfüllung, gerade bei einem in so hohem Maße auf den Zusammenhang berechneten Organismus, zum Gedeihen des Ganzen auf das Wirksamste beiträgt.

So wird den gerechten Erwartungen entsprochen werden, welche sich im gesammten Vaterlande und bis über dessen Grenzen hinaus an die Herstellung des einheitlichen deutschen Reichspostwesens knüpfen.“

G. T.

Am Vorabend der Schwurgerichtsverhandlungen gegen die Leipziger Socialdemokraten.

„Sag' Dein Sprüchel und fürcht' Dich nit.“

Wallenstein's Lager.

Gegen die Mitte dieses Monats sind vor dem Schwurgerichtshof zu Leipzig die Verhandlungen gegen die Socialdemokraten Bebel, Liebknecht und Hepner zu erwarten. Soviel bekannt ist, stützt sich die Anklage im wesentlichen auf dasselbe Material, wie seiner Zeit diejenige gegen die Braunschweiger Socialisten Bracke, v. Bonhorst und Genossen. Dieses Material liegt uns in einer streng objectiven actenmäßigen Darstellung des braunschweigischen Staatsanwaltes C. Koch vor.*) Diejenigen, welche Neugier oder politisches Interesse etwa in die Verhandlungen gegen die Herren Liebknecht, Bebel und Hepner führen sollte, können sich dieser Broschüre mit Nutzen als Libretto bedienen. Ja, wem nicht allzuviel an den Solovorträgen und Colorturen der Angeklagten liegt, kann sich, im Besitze dieser Broschüre, sogar das Vergnügen einer Anhörung der Verhandlungen schenken. Dasselbe wehmüthige Pathos der angeklagten Weltbeglückter und der Vertheidigung, dieselbe — in Leipzig vielleicht noch höhere — Ruhe, Feinheit und Kraft der Anklage, dieselbe Würde, Vorurtheilslosigkeit und Gerechtigkeit auf Seite der Richter und Geschworenen, dieselbe Wahrung der Ordnung des Saals gegen etwaigen, durch Gebrüll mit den Angeklagten fraternisirenden Janhagel, ist auch hier zu erwarten. Vielleicht werden sogar die biedern Erzieher nicht fehlen, die für die Angeklagten, wie s. Z. für Herrn Bracke in Braunschweig, aus der Correctheit der einstigen Schreibhefte ihrer Schüler für die Fehlerfreiheit ihres Charakters Zeugniß ablegen. Herr Bebel würde sich hierbei auf das Zeugniß des Leiters der Dorfschule zu Brauweiler und der Bürger- und Sonntagsschule zu Wezlar beschränken müssen. Dagegen ist sein und Herrn Liebknecht's Vorleben ein so notorisches, daß die Herren vielleicht auf den Apparat der erzieherischen Eideshelfer verzichten; Herr Hepner dagegen kann mit Don Carlos getrost von sich behaupten, daß er noch nichts für die Unsterblichkeit gethan hat.

Wenn also im Ganzen der Leipziger Socialisten-Proceß sich wie ein jüngerer Zwillingbruder des Braunschweigischen ausnehmen wird — über

*) „Der Proceß gegen den Ausschuß der social-demokratischen Arbeiterpartei: Bracke, v. Bonhorst, Spier, Kühn, verhandelt zu Braunschweig am 23., 24., 25. November 1871, actenmäßig dargestellt von C. Koch, herzogl. braunschweig. Staatsanwalt. Braunschweig, Julius Krampe, 1871.“